



UNGÜLTIG
 Ersetzt durch:
 Vorderer Brand"
 Bebauungsplan Nr. 301.3110.26.12-10
 (Hochstgrenze)

Der Gemeinderat hat am 18.6.90 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Flurstücke Nr. 223 und 224 beschlossen.
 Am 17.9.1990 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 8.10.1990 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 8.10.1990

Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

Der Gemeinderat hat am 23.4.1990 Nr. 22/2511.2-12/19 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 9.5.1997 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 9.5.1997

Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 2.10.1989 den Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern. Am 29.1.1990 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB erlassen.
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 23.4.1990 Nr. 22/2511.2-12/19 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 21.5.1990 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 21.5.1990

Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat hat am 16.1.1978 für das Grundstück Lgb. Nr. 3603/1 Durchführung einer Planänderung nach § 13 BBauG beschlossen. Der Gemeinderat hat den nach § 13 BBauG geänderten Bebauungsplan am 13.3.1978 als Satzung beschlossen.
 Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG erfolgte am 15.4.1978 in Nr. 78 des „Offenburger Tageblatts“. Der Bebauungsplan hat am 5.4.1978 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 5.4.1978

Oberbürgermeister

LEGENDE

| | |
|---|--|
| --- Neue Grundstücksgrenzen | --- Wegfallende Grundstücksgrenzen |
| --- Öffentliche Straßen | --- Als Vorgarten ausgewiesene Grundstücksfassaden |
| --- Private Abstellplätze | --- Nicht überbaubare und nicht gärtnerisch zu nutzende Grundstücksflächen |
| --- Geplante Gebäude und Nebengebäude / GARAGEN | --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| --- Bestehende Gebäude und Nebengebäude | |

MASS DER ZULASSIGEN BAULICHEN NUTZUNG

| Zahl der Vollgeschosse (Z) - 1 | Grundflächenzahl (GRZ) - 0,3 | Geschossflächenzahl (GFZ) - 0,4 |
|--------------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| eingeschossig | 30 - 35 ° | |
| zweigeschossig | 30 - 35 ° | |

DACHNEIGUNG

eingeschossig, zweigeschossig: 30 - 35 °

1 PLANBESCHREIBER: OFFENBURG, den 8.4.1969
 BERTOLD MÜNCHENBACH FREIER ARCHITEKT
 OFFENBURG/B. MOSCHEROSCHWEG 5, TEL. 4236

2 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderats vom 2.4.1969
 ZUNSWEIFER, den 8. Juli 1969

3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG nach § 2 Abs. 6 BBauG am 3.4.1969 durch GEMEINDEVERWALTUNG
 Öffentliche Bekanntmachung am 3.7.1969
 Öffentliche Auslegung vom 28.4.1969 bis 28.5.1969

4 BESCHLUSS ALS SATZUNG nach § 10 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 1 BBauG
 ZUNSWEIFER, den 8. Juli 1969

5 FÖRDERUNG DES LÄNDLICHEN BILDUNGSPUNKTES
 nach § 11 BBauG - Ziffer 1 der 2. DVO der Landesregierung
 ZUNSWEIFER, den 8. Juli 1969

6 INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS nach § 12 BBauG
 Öffentliche Bekanntmachung am 15.8.69 durch öffentliche Auslegung vom 18.8.69 bis 29.8.69
 Offenburg, den 23. Juli 1969
 Landratsamt Offenburg - Staatliche Verwaltung -